

Name, Vorname

30.2021
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

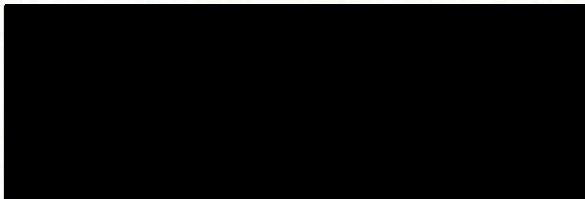
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 071-ZH6

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... Mai 2021 ...teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Juni 2021 ...die Examensklausuren schreiben werde.



Landgericht Saarbrücken

In dem Prozesskostenhilfungsverfahren

der Frau Gisela Becker, Am Kieselhorns 12,
66793 Saarwellingen

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Schilling, Rathausplatz 9, 66111 Saarbrücken

gegen

die Sparkasse Saarbrücken, Altmarkt 19,
66117 Saarbrücken

- Antraggeberin -

hat das Landgericht Saarbrücken, 1. Zivilkammer
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Lester sowie die Richterinnen am Landgericht
Beck und Groß am 7.8.2017 beschlossen:

Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe
unter Beordnung von Rechtsanwalt

Schilling für den Antrag die Zwangsvollstreckung
gegen die Klägerin aus der persönlichen Haftungsbekanntmachung
mit Zwangsvollstreckungserweiterung gemäß notarieller
Urkunde des Notars Dr. Michael Kerze vom 22.2.2008,

UR-Nr. 0374/2008 K in Höhe von 50.000 € für
unzulässig zu erklären. Ⓢ bewilligt

hrt

10

siehe oben

Die Entscheidung ergeht gerichtlichekostenfrei.
Außergerichtliche Kosten werden nicht
erstattet.

⊗ Im Übrigen wird der Prozesskostenhilfeantrag
zurückgewiesen.

Schulden
zur Klage

Die Antragstellerin begehrt Prozesskostenhilfe
für eine Klage, mit der sie die Zwangsvoll-
streckung gegen die ~~Klage~~ Antragstellerin aus
der persönlichen Haftungsübernahme mit
Zwangsvollstreckungsunterwerfung gemäß notarielle
Urkunde des wotari Dr. Michael Keize vom
22.8.2008, UR-wi. 0374/2008 K, für un-
tätig erklären lassen will.

Im Februar 2008 nahmen die Antragstellerin
und ihr inzwischen geschiedener Ehemann,
Marcel Backes, bei der Antragstellerin
einen Kredit über den wennbetrag von 170.000€
auf. Dieser wurde unter der Kontonummer
6130105585 getätigt. In der Vertragsurkunde
sind beide Ehepartner als „Darlehensnehmer“
bezeichnet.

Die Sicherung des Kredits erfolgte zum einen
durch eine Grundschuld in Höhe von 170.000€
auf dem damals im gemeinsamen Eigentum
der Antragstellerin und ihrer damaligen Ehe-
manns stehenden Hausgrundstückes in der
Lange Straße 22 in Saarwellingen (Flur 21
Wr. 42/III), bewilligt mit notarieller Urkunde
des wotari Dr. Michael Keize vom 22.08.2008
UR-wi. 0374/2008 K. Zum anderen über-
nahmen die Antragstellerin und ihr damaliger

Ehemann beide in derselben notariellen Urkunde die persönliche Haftung für einen Geldbetrag in Höhe der Grundschuldbetrages und unterwarfen sich der Gläubigerin gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen.

Ausweislich einer Zweckklärung vom 22.2.2008 diente dies ebenso wie die Bestellung der Grundschuld der Sicherung aller vertraglichen und gerichtlichen Ansprüche, die der ^{Antragstellerin} ~~Beklagten~~ aufgrund des Vertrages vom 21.2.2008 gegenwärtig zustanden oder künftig entstehen werden.

Die ausbezahlten 170.000 € dienten zum überwiegenden Teil (in Höhe von 150.000 €) der Finanzierung des oben genannten Hausgrundstücks. Mit dem Restbetrag in Höhe von 20.000 € wurde der Sollstand eines allein auf den damaligen Ehemann lautenden Girokontos (Kontonummer: 61254 64658) zurückgeführt. Die Antragstellerin verfügte über eine Kontovollmacht nicht Bankkarte für dieses Konto, machte hiervon jedoch keinen Gebrauch. Über das Konto wurden Lebenserhaltungskosten der damaligen Eheleute und ihrer zwei Kinder finanziert. Dazu gehörte auch der vom Ehemann gehaltene und geleitete PKW, der das einzige der Familie zur Verfügung stehende Fahrzeug darstellte.

Die Antragstellerin selbst hat keinen
Fehlerrchein.

Bei Abschluss des Vertrages vom 21.2.2008 ver-
trugte die Antragstellerin lediglich über ein
sehr geringes eigenes Einkommen, welches auf
ihre eigenes Girokonto mit der Kontonummer
6162 7889 10. eingezahlt wurde. In erster
Linie widmete sich die Antragstellerin der
Erziehung der Kinder und der Haushaltführung.
Aus eigener Kraft wäre sie nicht in der
Lage gewesen, die laufenden Zinsen aus
dem Vertrag vom 21.2.2008 zu bedienen.

Im Juni 2011 ließen sich die Ehepartner schei-
den und der Ehemann übernahm das Haus-
grundstück im Alleineigentum. Zudem wurde
zwischen den nunmehr geschiedenen Ehe-
gatten vereinbart, dass nunmehr der Ehe^{mann}~~frau~~
allein gegenüber der Antragstellerin die Be-
rückzahlung der ursprünglich ausbezahlten
170.000 € übernehmen sollte. Anfang 2013 stellte
er jedoch die Zahlungen ein. Daraufhin
verlangte die Antragstellerin den Vertrag
vom 21.2.2008 mit sowohl an den geschiedenen
Ehemann als auch die Antragstellerin am
6.8.2013 ausgestellten Schreiben vom 5.8.2013
und forderte zugleich diese zur Rückzahlung
in der Größenordnung von 161.234 € unter
Fristsetzung bis zum 5.9.2013 auf. Der Betrag

des Schreibens vom 5.8.2013 lautete:
"Kündigung und Mahnung".

In der Folgezeit wandte sich die Antragstellerin mit dem Betreuer an die Antragsgegnerin sie angesichts ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse aus ihrer Haftung zu entlasten. Diese Gespräche dauerten an, bis die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 10.9.2014 erklärte, die Fortsetzung der Einigungsbemühungen nicht mehr bereit zu sein.

Am 22.9.2014 leistete die Antragstellerin eine Einmalzahlung von 50.000 auf das Konto - Nr. 6130105585. Darauf reagierte die Antragsgegnerin nicht. Die Antragstellerin hielt mit der Zahlung die Antragsgegnerin noch in einer zeitlichen Einigung in der Größenordnung dieser Zahlung zu bewegen.

Bei der Antragsgegnerin bestehen noch weitere offene Forderungen gegen die Antragstellerin, die nicht in Zusammenhang mit dem Vertrag vom 21.2.2008 stehen.

In der aktuellen Forderungsberechnung der Antragsgegnerin über den Betrag von 161.234 € finden die 50.000 € keine Berücksichtigung. Daneben enthält die Forderungsberechnung die Geltendmachung von Verzinsungen auf den

vorgenannten Betrag in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz laut dem 6.9.2013.

Die Antragstellerin hat am 1.7.2017 die notarielle Urkunde Nr. 0374/2008 K der Antragstellerin zirkeln lassen, um die Zwangsvollstreckung in deren sonstiges Vermögen zu betreiben.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, die formularmäßige Übernahme der persönlichen Haftung sei bereits nach den Vorschriften des § 305H. BGB unwirksam. Zudem sei die durch Haftungsscheinahme gesicherte Forderung aus dem Vertrag vom 21.2.2008 nicht wirksam gegenüber der Antragstellerin begründet worden, weiterhin sei die gesicherte Forderung auch inzwischen verjährt. Letztlich sei die Forderungsberechnung vom 9.6.2017 sowohl wegen Wichtberechnung der gezahlten 50.000 € als auch hinsichtlich der veranschlagten Verzinsung zu beanstanden.

Die Antragstellerin beantragt,

die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Patentzahlung und Bestellung des Rechtsanwälters Dr. Hauke Schilling.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Prozesskostenhilfe
für die beabsichtigte Klage zurück-
zuziehen.

Sie ist der Ansicht, der Einwand der Un-
wirksamkeit der formularmäßigen persönlichen
Haftungübernahme sei bereits verfahrenstreu
und wdem könne von deren Unwirksamkeit
keine Rede sein. Eine Sinnwidrigkeit des
Vertrages vom 21.2.2008 sei nicht schlüssig vor-
getragen. Weiterhin sei die Höhe der geltend
gemachten Forderung gemäß der Forderungs-
abrechnung vom 26.2.2017 nicht zu beanstanden.
Letztlich sei die geforderte Forderung auch
nicht verjährte, und selbst eine Verjährung,
stünde der streitgegenständlichen Zwangs-
vollstreckung nicht entgegen.

Gründe II.

Der Antragstellerin war die beantragte Prozesskostenhilfe für den beabsichtigten Klageantrag zu gewähren.

✓ Prozesskostenhilfe wird gemäß § 114 I 1 ZPO einer Partei gewährt, die finanziell nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozedur auszubringen, sofern die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig ist.

Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Die Antragstellerin ist finanziell nicht in der Lage, die Kosten der Prozedur auszubringen.

Zudem bietet die von ihr beabsichtigte Rechtsverfolgung nach summarischer Prüfung hinreichende Aussicht auf ^{teilweisen} Erfolg.

Der von der Antragstellerin beabsichtigte Antrag ist nämlich dahingehend auszulegen, dass die Antragstellerin sowohl die Feststellung der Unwirksamkeit der Zwangsvollstreckung aufgrund von materiell-rechtlicher Einwendungen gegen den behaupteten Anspruch begehrt, als auch wegen materiell rechtlicher Einwendungen gegen den Titel selbst.

Sehen

Damit wird über beide Hauptanträge separat zu entscheiden sein.

Die von der ~~Klägerin~~ Antragstellerin beabsichtigte Rechtsverfolgung hat ^{nach summarischer Prüfung} Aussicht auf Erfolg, da der Hauptantrag w 1) zulässig und teilweise begründet ist und der Hauptantrag w 2) zulässig, aber unbegründet ist.

I.

Der Hauptantrag w 1), mit dem die Antragstellerin die Feststellung der Unvollständigkeit der Zwangsvollstreckung aufgrund von materiell-rechtlichen Einwendungen gegen den titulierten Anspruch begehrt ist zulässig.

1.

Die Klage ist als Vollstreckungsgegenklage nach § 767 I, 794 I w. 5, 795 I ZPO statthaft.

& iA → !

Die Klage nach § 767 I ZPO ist immer dann statthaft, wenn ein Kläger materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch geltend macht. Dies ist vorliegend gegeben. Die Antragstellerin macht die Feststellung der Darlehensschuld in Höhe von 50.000 €,

sowie die Verjährung der Forderung und die falsche Berechnung von Verzinszinsen ein.

2)

Die Antragstellerin hat auch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Dieses kommt Kläfern immer dann zu, wenn die Zwangsvollstreckung droht oder schon begonnen hat und noch nicht beendet ist. Vorliegend wurde der Antragstellerin der Vollstreckungstitel bereitsgestellt.

II.

Der Hauptantrag w 2., mit dem die ^{Antragstellerin} ~~Antragsteller~~ die Feststellung der Unvollständigkeit der Zwangsvollstreckung aufgrund von materiell-rechtlichen Einwendungen gegen den Titel selbst begehrt ist ebenfalls zulässig.

1.

Für diese Befehren ist die Titelgegenklage nach § 767 I ZPO analog die statthafte Klageart. Die Klage nach § 767 I ZPO analog ist nach mittelbarer getesteter Rechtsprechung dann statthaft, wenn die Wirksamkeit eines Titels selbst angezweifelt werden soll. Dies ist vorliegend gegeben, da die Antragstellerin hier

FA erhebt

geltend macht, die formularmäßige Übernahme der persönlichen Haftung ist bereits nach den §§ 305ff. BGB unwirksam.

2.

Im Hinblick auf das Rechtshohbedürfnis ergeben sich keine Unterschiede zum Hauptantrag zu 1).

3.

Die Verbindung der Titelforderung mit der Vollstreckungsforderung ist als objektive Klagehäufung nach § 60 ZPO zulässig.

III.

Die Vollstreckungsforderung (dazu 1.) ist nur zum Teil befriedet. Die Titelforderung (dazu 2.) ist unbefriedet.

1.

~~Die Klage ist auch~~

Die Vollstreckungsforderung ist befriedet.

Dies ist immer dann der Fall, wenn die Parteien sachbetragt sind, dem Kläger eine

materiell-rechtliche Anwendung gegen den titelweisen Anspruch wirkt und diese Anwendung nicht nach § 267 II ZPO präkludiert ist

wendung nicht nach § 267 II ZPO präkludiert ist

Da hier aus einer notariellen Urkunde vollstreckt werden soll, kommt es nach § 797 IV ZPO nicht auf die Präklusivvorschrift des § 767 II ZPO an.

a)

Die Parteien sind sachbehaftet. Das ist immer dann der Fall, wenn der Kläger als Vollstreckungsschuldner und der Beklagte als Vollstreckungsgläubiger im Titel genannt sind. Dies ist hier der Fall.

b)

Der Antragstellerin steht ein materiel-rechtlicher ~~Empfänger~~ Einwand gegen den titulierten Anspruch zu.

Zwar ist die Forderung aus Bezahlung aus dem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag wirksam entstanden (dazu aa)) und die Durchsetzung scheitert auch nicht an der Verjährung (dazu bb)), jedoch ist die Forderung in Höhe von 50.000 € durch Stellung erloschen (dazu dc)).

Fran

aa)

Entgegen der von der Antragstellerin geäußerten Auffassung, ist die Haftungübernahme im Sinne der §§ 780, 781 BGB als abstraktes Schuldanerkenntnis nicht gemäß § 138 I BGB aufgrund von klarer finanzieller Überforderung sittenwidrig und damit nichtig.

Nach § 138 I BGB ist ein Rechtsgeschäft, welches gegen die guten Sitten verstößt nichtig.

Nach dem zum Besuchsrecht entwickelten Grundsatzen kann ein Vertrag wegen klarer finanzieller Überforderung eines Angehörigen zwar nach § 138 I BGB nichtig sein. Eine klare Überforderung liegt danach vor, wenn der Besizer vorwiegend nicht einmal die laufenden Zinsen der Hauptschuld aufbringen vermag. Dies wäre bei der Antragstellerin soja der Fall.

Gleichheit ist neben dem Besizer auch der Untersucher einer Schuldanerkenntnisses wie hier die Antragstellerin. ^{*)}, der Darlehensnehmer der den Kredit ausschließlich im Interesse des Partners aufnimmt und der Mituntersucher des Darlehensvertrages, es sei denn, dass er nicht nur kühftender, sondern gleichberechtigter Darlehensnehmer ist. Letzteres ist dabei

da aber hier ja
nicht

nur der Fall, wenn er ein eigenes Interesse an der Kreditgewährung hat und über Auszahlung und Verwendung mitentscheiden darf. Genauso liegt indes der Fall bei der Antragstellerin, die ein eigenes Interesse an der Kreditgewährung hatte und deshalb nicht aufgrund von bloßer emotionaler Verbundenheit vor walter finanzieller Oberforderung zu stehen ist.

be!

Der Großteil der aufgenommenen Summe diente dem Bau einer gemeinsam genutzten Immobilie. Das diese später ins Alleineigentum des Ehemanns überging, spielt für die Beurteilung der intendierten Verwendung keine Rolle. Auch die Verwendung auf Lebensmittel und das Auto kamen der Antragstellerin zugute und lagen in ihrem Interesse.

bb)

Im obigen ist die gesuchte Forderung auch nicht bereits verpfändet.

Die Kündigung der wirksam geschlossenen Haft Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrages (§ 491 III 1 BGB) ist der Antragstellerin am 6.8.2013 zugestellt worden. Gemäß § 488 III 2 BGB beträgt die Kündigungsfrist drei Monate. Fristbeginn war damit nach § 187 I BGB der 7.8.2013, Fristende nach § 188 II BGB am 6.11.2013.

Zu diesem Zeitpunkt war der Rückzahlungsanspruch nach § 488 III 1 BGB fällig.

Zum Zeitpunkt der Zustellung der notariellen Urkunde am 1.7.2017 war der Rückzahlungsanspruch auch noch nicht verjährt.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt nach § 195 BGB drei Jahre. Sie beginnt nach § 199 I Nr. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Demnach wäre der Anspruch grundsätzlich am 31.12.2016 verjährt gewesen. Jedoch schwebten zwischen Fälligkeit des Anspruchs (6.11.2013) und der Erklärung der Antragsgemeinn., wir Fortführung von Einigungsbestrebungen nicht mehr bereit zu sein am 10.9.2014 zwischen den Parteien Verhandlungen iSd § 203 1 BGB, mit der Folge, dass für diesen Zeitraum die Verjährung gehemmt war. Folge dessen ist nach § 209 BGB, dass der Zeitraum, während dem die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährung tritt eingerechnet wird. Folge dieser ungefähr 10 Monate dauernden Hemmung ist, dass die Forderung der Antragsgemeinn. am 1.7.2017 noch nicht verjährt war.

Damit kommt es in diesem Zusammenhang noch nicht darauf an, ob der Titel wirksam ist und deshalb nach § 197 I Nr. 4 Alt. 2 BGB

eine dreißigjährige Verjährungsfrist gilt.

es) Selbst wenn die Darlehensrückzahlungsforderung jedoch verjährt gewesen wäre, ist der Antragsgegnerin jedoch darin verpflichtet, dass dies schon aus rechtlichen Gründen der streitgegenständlichen Zwangsvollstreckung nicht entgegensteht. Denn ist die Darlehensschuld nicht erlosch, sondern verjährt, und sodann die Darlehensgeberin die Valuta noch nicht wiedereinhalten hat und dies auch nicht ~~kann~~ wegen Zeitablaufs nicht kann, und vollstreckt sie sodann die Haftungseinkaufnahme aus der notariellen Unterwerfungserklärung, bei der wegen § 197 I Nr. 4 BGB eine längere Verjährungsfrist gilt, so hat die Vollstreckungsabwehrklage in diesem Punkte keinen Erfolg. Vielmehr ist hier die Verjährung aufgrund der analogen Anwendbarkeit von § 216 II 1 BGB kein materieller Einwand gegen die Haftungseinkaufnahme.

c)

Die Forderung ist allerdings durch Erfüllung in Höhe von 50.000 € nach § 362 I BGB erloschen, da die Antragstellerin diesen Betrag unrichtig auf das mit dem Darlehensvertrag in Verbindung stehende Konto eingewahlt hat.

§ 366 I BGB bestimmt, dass soweit der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet ist und das von ihm geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden ausreicht, diejenige Schuld getilgt wird, welche er bei der Leistung bestimmt. Dadurch, dass die Antragstellerin die Zahlung auf das mit dem Darlehensvertrag in Verbindung stehende Konto einzahlte, machte sie mit ihrer Tilgungsbestimmung deutlich, auf die Darlehensschuld und nicht auf ihre anderen Verbindlichkeiten zahlen zu wollen.

ja. da für die ich
auf

Im Übrigen wäre ein Betrug der Antragstellerin, sie habe geglaubt die Antragstellerin habe auf eine andere Schuld zahlen wollen, wohl aufgrund der dem kurzlich vorangegangenen Verhandlungen rechtmäßig (§ 242 BGB).

dd)

Der Antragsteller stehen auch nicht
die geltend gemachten 161.234 € nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über
dem Basiskonkurs seit dem 6.9.2013 u.

~~Vielmehr~~

2.

Die Titelfestsetzung ist unbefristet, da die formularmäßige Übernahme der persönlichen Haftung nach den Vorschriften der §§ 305ff. BGB wirksam ist. Andere Gründe für die Unwirksamkeit der Titel sind nicht ersichtlich.

Bei dem Verdacht handelt es sich zwar um AGB im Sinne der § 305 I 1 BGB, die auch wirksam nach § 305 II BGB unberogen wurden. Zwar muss eine Vertragspartei die Bedingungen gestellt haben und nicht wie hier etwa der Wirt. Jedoch handelt es sich vorliegend um einen Verbraucherdarlehensvertrag, sodass nach § 310 III w. 1 BGB die AGB als vom Unternehmer, also hier der Antragstellerin gestellt gelten.

Es sind jedoch keine Gründe ersichtlich, warum die Regelung gegen eines der Klauselverbote verstoßen sollte.

Für die Antragstellerin bestand ein legitimes Sicherungsinteresse, dass die Antragstellerin nicht unverhältnismäßig benachteiligt. Zudem ist die Klausel aufgrund der jahrzehntelangen Praxis auch nicht überraschend.

steht sie die
BfW? oder die Nader?

Die Kostenentscheidung folgt aus § 118 I 4 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

§ 127 II ZPO, sofern keine Beschwerde, soweit
die Anhörung nicht anwesend war.

Unterschrift

Sie habe Rubin zu
reiner perle gestaltet
Auf die Natur der
Sachverhalte in "Hunde I"
ist es nun zu überlassen
dem Autorial zu helfen so
bereinst. Auch ist die
Natur der Dinge lang frater, Sie
sollte wie bei einem
Kinde

in der hoch und die Tille
für die Zeit zu 1818, Vejo
und Anfang ist abgelehnt und
beprüft. Es ist ad zu 1617,
aber das wird die Frage der Verweil
nicht selbst stehen

Zur Arbeit
mit (15 Blatt)
en